

Zahl: 2020/029/0181-1

Gegenstand: HAK Eigentümergemeinschafts-GmbH & CO OG,  
8561 Söding-Sankt Johann, Packerstraße 101;  
**Zu- und Umbau der bestehenden Gebäude sowie  
umfassende Sanierung**

**KUNDMACHUNG und LADUNG  
zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom **25.08.2020** bzw. vom **28.09.2021** hat die **HAK Eigentümergemeinschafts-GmbH & CO OG**, mit Sitz in **8561 Söding-Sankt Johann, Packerstraße 101**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/18561 Söding-Sankt Johann, Packerstraße 101, 1995, i.d.F.d. Novelle LGBl. Nr. 13/2011, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Zu- und Umbaus bei den bestehenden Gebäuden sowie umfassende Sanierung** auf den Grundstücken Nr. **362/11 und 362/4, KG Bärnbach**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F. die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Montag, 06.12.2021**

mit dem Zusammentritt

**Hauptstraße 24 um ca. 10:30 Uhr**

angeordnet.

Verhandlungsleiter: **Franziska Pinegger**

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur jene Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 i.d.g.F. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorangeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Anrainer und sonstigen Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung in der Baupolizei des Gemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung unter der Internet-Adresse der Behörde <https://www.baernbach.gv.at/index.php/buergerservice/amtstafel> kundgemacht wurde.